

Versicherungsmakler-Vertrag

Zwischen

**Behrschmidt & Kollegen
Versicherungsmakler GmbH
Sigmundstraße 182
90431 Nürnberg**

(nachstehend **Versicherungsmakler** genannt)

und

.....
.....
.....
.....

(nachstehend **Auftraggeber** genannt)

wird mit dem Tag der Unterzeichnung folgender Versicherungsmaklervertrag geschlossen:

1. Der Auftraggeber beauftragt den Versicherungsmakler mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen.

Der Versicherungsmakler bereitet den Abschluss von Versicherungsverträgen vor und erbringt zudem Verwaltungs- und Betreuungsleistungen nach Abschluss dieser Verträge.

Die Verwaltungs- und Betreuungsleistungen nach der Vermittlung erstrecken sich auch auf vom Versicherungsmakler in Abstimmung mit dem Auftraggeber ausdrücklich in seine Betreuung übernommene Versicherungsverhältnisse, die bereits vor Beginn dieses Vertrages für den Auftraggeber bestanden. Im Einzelfall können Verwaltungshemmnisse auf Seiten der jeweiligen Versicherer dem entgegenstehen. Die Betreuung von gesetzlichen Sozialversicherungen ist ausgeschlossen.

2. Der Versicherungsmakler ist an keine Versicherungsgesellschaft gebunden. In Übereinstimmung mit dem gesetzlichen Leitbild übt der Versicherungsmakler seine Pflichten als unabhängiger Sachwalter der Versicherungsinteressen des Auftraggebers aus.
3. Der Versicherungsmakler erfüllt seine Pflichten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (§§ 60 ff. VVG) mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes.

Der Versicherungsmakler legt seinem Rat regelmäßig eine hinreichende Zahl von auf dem Markt angebotenen Deckungskonzepten bzw. von Versicherern zugrunde, es sei denn, er weist ausdrücklich auf eine eingeschränkte Auswahl hin. Auswahlkriterien sind in erster Linie die jeweils gebotene Leistung, der Preis, die Sicherheit des Anbieters, die Verfügbarkeit, die Art und Weise der Schadensabwicklung sowie der Ablauf der Geschäftsprozesse der Versicherungsunternehmen.

Bei seiner Auswahl berücksichtigt der Versicherungsmakler nur Versicherer, die der Kontrolle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unterliegen. Sofern die Art der Risiken oder die Marktverhältnisse es sinnvoll machen, ist es dem Versicherungsmakler freigestellt, Versicherungen auch an im Dienstleistungsverkehr tätige Versicherer zu vermitteln. Eine rechtliche Verpflichtung hierzu besteht allerdings nicht. Versicherungen werden nicht an Direktversicherer oder Unternehmen vermittelt, die dem Makler keine Vergütung gewähren.

4. Die Leistungen des Versicherungsmaklers werden durch die von den Versicherungsgesellschaften gezahlten Courtagen abgegolten; durch die Beauftragung des Maklers entstehen daher dem Auftraggeber keine zusätzlichen Kosten.

5. Der Auftraggeber kann den Versicherungsmaklervertrag jederzeit kündigen.

Sofern kein wichtiger Grund vorliegt, darf der Versicherungsmakler nur derart kündigen, dass der Auftraggeber die Dienste anderweitig beschaffen kann, längstens gilt aber eine Kündigungsfrist von einem Monat.

6. Vertrags- und risikorelevante Änderungen oder Neuerungen hat der Auftraggeber dem Makler unverzüglich mitzuteilen.

7. Versicherungsmakler haften gemäß §§ 60, 61, 63 VVG für schuldhaft verursachte Schäden in unbegrenzter Höhe. Der Gesetzgeber verpflichtet Versicherungsmakler zum Abschluss einer entsprechenden Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung. Die gesetzliche Mindestversicherungssumme je Versicherungsfall beträgt 1.230.000,- EUR. Für alle Versicherungsfälle eines Jahres beträgt die Höchstleistung 1.800.000,- EUR.

Behrschmidt & Kollegen Versicherungsmakler GmbH unterhält auf freiwilliger Basis eine Versicherungssumme von **3.000.000,- EUR** je Versicherungsfall. Die Höchstleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt **6.000.000,- EUR**.

8. Die Vertretungsbefugnisse gegenüber Dritten ergeben sich aus der dem Versicherungsmakler erteilten Vollmacht, die vom Auftraggeber in einer gesonderten Urkunde erteilt wird und dem Versicherungsmaklervertrag beiliegt.

9. Der Auftraggeber willigt ein, dass ihn der Versicherungsmakler mittels folgender Medien (Brief, Telefon, Fax, E-Mail) kontaktieren und ihn, auch über die bestehende Geschäftsbeziehung hinausreichend, informieren darf, z. B. über den Abschluss neuer Verträge und über inhaltliche Änderungen von bestehenden Verträgen, insbesondere deren Verlängerung, Ausweitung und Ergänzung. Diese Einwilligung kann vom Auftraggeber jederzeit beschränkt oder widerrufen werden.

10. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Vorschrift dieses Vertrages unwirksam sein oder durch die Rechtsprechung oder durch gesetzliche Regelungen unwirksam werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die nichtige Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck am ehesten entspricht.

11. Der Auftraggeber bestätigt den Erhalt der Anlage E (Erstinformationen für Mandanten) und erklärt sich mit dem Inhalt dieser Anlage einverstanden.

12. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist nach Wahl des Auftraggebers sein Wohnsitz oder der Firmensitz des Maklers.

13. Der Makler hat die Möglichkeit, Untermaklervollmachten an andere Maklerunternehmen zu erteilen, wenn es Art und Umfang der Beratungsleistung notwendig machen. Die in diesem Vertrag festgelegten Bestandteile bleiben davon unberührt.

.....
Ort, Datum

.....
Auftraggeber

.....
Versicherungsmakler

Versicherungsmakler-Vollmacht

**Behrschmidt & Kollegen
Versicherungsmakler GmbH
Sigmundstraße 182
90431 Nürnberg**

(nachstehend **Versicherungsmakler** genannt)

wird von

.....
.....
.....
.....

(nachstehend **Auftraggeber** genannt)

mit dem Tag der Unterzeichnung des Versicherungsmaklervertrages nachstehende Vollmacht erteilt:

1. Der Versicherungsmakler wird bevollmächtigt, bestehende Versicherungsverträge zu ändern, zu kündigen, umzudecken und neu abzuschließen, gegenüber dem jeweiligen Versicherer sämtliche Willenserklärungen und Anzeigen für den Auftraggeber abzugeben und entgegenzunehmen, Versicherungsleistungen geltend zu machen, bei der Schadenregulierung mitzuwirken sowie Leistungen des Versicherers für Rechnung des Auftraggebers in Empfang zu nehmen. Die Entgegennahme derartiger Leistungen ist gem. § 12 Abs. 6 der Versicherungsvermittlungsverordnung in einer gesonderten schriftlichen Erklärung geregelt.
2. Soweit Inkassovollmachten mit den Versicherern bestehen, d.h. der Auftraggeber mit befreiender Wirkung Prämie an den Versicherungsmakler zahlen darf, wird der gesamte Geschäfts- und Zahlungsverkehr über den Versicherungsmakler abgewickelt.
3. Der Versicherungsmakler übernimmt im Rahmen bestehender Vereinbarungen die Weiterleitung der von ihm kassierten Prämien an den jeweiligen Versicherer und der von ihm entgegengenommenen Leistungen der Versicherer an den Auftraggeber.
4. Der Makler ist zur Erteilung von Untervollmachten an einen anderen Versicherungsmakler berechtigt.
5. Die Vollmacht ist zeitlich nicht befristet. Sie kann vom Auftraggeber jederzeit widerrufen werden, sie erlischt aber spätestens mit Beendigung des Versicherungsmaklervertrages mit dem Auftraggeber.

.....
Ort, Datum

.....
Auftraggeber

Anlage E | Erstinformationen für Mandanten

Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Der Auftraggeber willigt ein, dass die vom Versicherungsmakler angesprochenen Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung und der Ansprüche an andere Versicherer und an ihren Verband übermitteln. Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-) Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Der Auftraggeber willigt ferner ein, dass diese Versicherer, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Versicherungsangelegenheiten erforderlich ist, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den Versicherungsmakler weitergeben. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an Versicherungsmakler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist. Diese Einwilligung gilt nur, wenn der Auftraggeber die Möglichkeit hatte, in zumutbarer Weise vom Inhalt des vom Versicherer bereitgehaltenen Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis zu nehmen. Etwaige Benachrichtigungen nach § 33 BDSG sind über den Versicherungsmakler an den Auftraggeber zu richten.

Zuständige Beschwerdestellen für außergerichtliche Streitbeilegung

Versicherungsbund e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, www.versicherungsbund.de

Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung, Postfach 06 02 22, 10052 Berlin, www.pkv-ombudsmann.de

Informationspflichten gemäß § 11 Versicherungsvermittlungsverordnung

Unsere Gesellschaft, die Behrschmidt & Kollegen Versicherungsmakler GmbH, wurde als Versicherungsmakler gegründet und ist seitdem ununterbrochen als Vermittler und Betreuer von Versicherungen tätig. Mit unseren hochqualifizierten Mitarbeitern/innen betreuen wir Mandanten aus unterschiedlichsten Wirtschaftszweigen.

Aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen sind wir gehalten, Ihnen nachfolgende Informationen zu übermitteln:

***Fa. Behrschmidt & Kollegen Versicherungsmakler GmbH
Nürnberg***

Handelsregister: Amtsgericht Nürnberg

HR-Nummer: HRB 26529

Steuer-Nummer: 241/122/21707

Telefon: 0911/495 201 0

Fax: 0911/495 201 11

E-Mail: info@behrschmidtkollegen.de

<http://www.behrschmidtkollegen.de>

Die Eintragung im Register besteht als:

***Versicherungsmakler gemäß § 34 d Abs. 1 Gewerbeordnung
mit der Register-Nr. D-M6Y7-AVTG8-46***

Zuständige Erlaubnisbehörde ist:

Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, Max-Joseph-Str. 2, 80333 München

überprüfbar unter:

***Deutscher Industrie- und Handelskammer (DIHK) e.V., Breite Straße 29, 10178 Berlin
0180/600 585 0 | www.vermittlerregister.info***

Unsere Gesellschaft hält keine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10% an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens. Umgekehrt hält auch kein Versicherungs- oder Mutterunternehmen eines Versicherungsunternehmens eine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10% an den Stimmrechten oder am Kapital unserer Gesellschaft.

Für weitere Angaben stehen wir bei Anforderung gerne zur Verfügung.